

Az.:

Eingangsdatum:

An das
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 94
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Antrag für Arbeitgeber auf Erstattung des Verdienstauffalls aufgrund eines behördlich angeordneten Tätigkeitsverbots oder einer Absonderung nach § 56 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Voraussetzungen

Als Arbeitgeber können Sie die Erstattung von Entschädigungen beantragen, die Sie an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen Verdienstauffall infolge einer Absonderung oder eines Tätigkeitsverbots geleistet haben. Das Tätigkeitsverbot oder die Pflicht zur Absonderung muss vom Gesundheitsamt oder einer anderen zuständigen Stelle angeordnet worden sein oder sich aus einer Rechtsverordnung ergeben.

Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG ist ausgeschlossen,

- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung.
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG).
- bei fehlender Tarifregelung: für eine relativ unerhebliche Zeit des Tätigkeitsverbotes (nach § 616 BGB).
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb.
- wenn die Möglichkeit bestand, den Verdienstauffall durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen, zum Beispiel im Homeoffice.
- bei vertraglichen oder tarifrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung.
- wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Infektion und damit die Absonderung/das Tätigkeitsverbot durch eine öffentlich empfohlene und für sie mögliche Schutzimpfung hätte vermeiden können.

Verfahrensablauf

Bitte beachten Sie, dass Sie Anträge nur rückwirkend stellen können. Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder nach Ende der Absonderung gestellt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum des Antrages bei der zuständigen Behörde.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Grundsätzlich sind alle Angaben Pflichtfelder. Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet. Soweit einzelne Angaben fehlen, ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden.

Sie können uns Ihren Antrag postalisch an die oben genannte Adresse oder per E-Mail zukommen lassen.

E-Mail: **Aerztliche-Angelegenheiten@rps.bwl.de**

Antragstellende

☐

Firma

☐

Antragstellende Person

Name

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

E-Mail

Steuernummer

Bankverbindung

Eine Zahlung ist nur an eine deutsche Bankverbindung möglich

Name der Bank

BIC

IBAN

Nur falls abweichend vom Antragstellenden: Kontaktperson für Rückfragen

Anrede

Name

Vorname

Telefon-Nr.

E-Mail

Handelt es sich bei der Kontaktperson um eine bevollmächtigte Person?

Wenn Sie den Antrag im Auftrag des Arbeitgebers stellen (z.B. als Steuerberater*in), dann beantworten Sie diese Frage mit „Ja“. In diesem Fall wird als Nachweis eine Vollmacht benötigt.

☐

Ja

☐

Nein

Adresse der bevollmächtigten Person

Bescheide und sonstige Korrespondenz werden an diese Adresse versandt.

Arbeitnehmer (AN)

Anrede

Name

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Steuer-ID (AN)

Steuerklasse (AN)

In welcher Betriebsstätte ist der Arbeitnehmer tätig?

Unternehmenssitz

☐

Niederlassung (Adresse)

Absonderung/ Tätigkeitsverbot

Liegt eine personenbezogene behördliche Anordnung vor?

☐

Ja

☐

Nein

Von welcher Behörde wurde die Absonderung oder das Tätigkeitsverbot angeordnet?

Bitte nennen Sie den vollständigen Behördennamen

Zeitraum (von-bis)

Ich bestätige, dass der vorgenannte Arbeitnehmer während der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots keine Möglichkeit hatte, die Arbeit von zuhause auszuüben.

☐

Ja

☐

Nein

Bestand Anspruch auf eine Lohnfortzahlung nach § 616 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)?

☐

Ja

☐

Nein

Bei Angabe „Nein“ fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (Arbeitsvertrag, Manteltarifvertrag, etc.).

Bestand Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 19 BBiG, weil der Arbeitnehmer in Ausbildung war?

☐

Ja

☐

Nein

War der Arbeitnehmer während der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots arbeitsunfähig erkrankt?

☐

Ja

☐

Nein

Falls „Ja“, vom

bis zum

Entschädigung

Um die Entschädigungshöhe zu ermitteln, sind die folgenden Angaben erforderlich:

1. Monat
(der Absonderung/ des
Tätigkeitsverbots)

Bitte geben Sie den Bruttolohn an, auf den der Arbeitnehmer in diesem Monat ohne Absonderung oder Tätigkeitsverbot Anspruch gehabt hätte (Bruttosollentgelt).

Falls der angegebene Bruttolohn vom durchschnittlichen Lohn der beiden letzten Monate vor dem Verdienstausschlag abweicht, begründen Sie bitte die Differenz. Wenn möglich, reichen Sie bitte entsprechende Nachweise mit ein.

Bitte geben Sie den Bruttoverdienstausschlag des Arbeitnehmers infolge der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots in diesem Monat an.

Bitte geben Sie den Nettoverdienstausschlag des Arbeitnehmers infolge der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots in diesem Monat an.

Bitte geben Sie die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an, die der Arbeitgeber für den Zeitraum der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots in Vorleistung erbracht hat.

Bei einem Tätigkeitsverbot werden nach § 57 IfSG lediglich die Beiträge zur Rentenversicherung erstattet.

2. Monat
(der Absonderung/ des
Tätigkeitsverbots)

Bitte geben Sie den Bruttolohn an, auf den der Arbeitnehmer in diesem Monat ohne Absonderung oder Tätigkeitsverbot Anspruch gehabt hätte (Bruttosollentgelt).

Falls der angegebene Bruttolohn vom durchschnittlichen Lohn der beiden letzten Monate vor dem Verdienstausschlag abweicht, begründen Sie bitte die Differenz. Wenn möglich, reichen Sie bitte entsprechende Nachweise mit ein.

Bitte geben Sie den Bruttoverdienstausschlag des Arbeitnehmers infolge der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots in diesem Monat an.

Bitte geben Sie den Nettoverdienstausschlag des Arbeitnehmers infolge der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots in diesem Monat an.

Bitte geben Sie die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an, die der Arbeitgeber für den Zeitraum der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots in Vorleistung erbracht hat.

Bei einem Tätigkeitsverbot werden nach § 57 IfSG lediglich die Beiträge zur Rentenversicherung erstattet.

3. Monat
(der Absonderung/ des
Tätigkeitsverbots)

Bitte geben Sie den Bruttolohn an, auf den der Arbeitnehmer in diesem Monat ohne Absonderung oder Tätigkeitsverbot Anspruch gehabt hätte (Bruttosollentgelt).

Falls der angegebene Bruttolohn vom durchschnittlichen Lohn der beiden letzten Monate vor dem Verdienstausschlag abweicht, begründen Sie bitte die Differenz. Wenn möglich, reichen Sie bitte entsprechende Nachweise mit ein.

Bitte geben Sie den Bruttoverdienstausschlag des Arbeitnehmers infolge der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots in diesem Monat an.

Bitte geben Sie den Nettoverdienstausschlag des Arbeitnehmers infolge der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots in diesem Monat an.

Bitte geben Sie die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an, die der Arbeitgeber für den Zeitraum der Absonderung, des Tätigkeitsverbots in Vorleistung erbracht hat.

Bei einem Tätigkeitsverbot werden nach § 57 IfSG lediglich die Beiträge zur Rentenversicherung erstattet.

Nachweise

Ich füge folgende, für die Bearbeitung zwingend erforderliche, Unterlagen bei:

- ☐ Lohn-/Gehaltsabrechnungen der Monate der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots sowie der beiden Vormonate, je Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer
- ☐ Behördliche Anordnung der Absonderung oder des Tätigkeitsverbots
- ☐ Gegebenenfalls sonstige Nachweise:
 - Nachweis über gezahlte beziehungsweise nicht gezahlte Zuschüsse
 - Krankenscheine/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei Krankschreibung
 - Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung
 - Nachweis über den Impfstatus beziehungsweise medizinische Kontraindikation

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und beantrage die Erstattung der vorgenannten Beträge auf das angegebene Konto.

Datum, Ort

Unterschrift

(Antragstellende bzw. bevollmächtigte Person)

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> oder postalisch auf Anfrage.